Zeitschrift: Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen
Herausgeber: Emanzipation
Band: 21 (1995)
Heft: 7

Rubrik: Kolumne

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kolumne

VON YVONNE LENZLINGER

Der Entscheid des Europäischen Gerichtshofs, das Bremer Gleichstellungsgesetz als nicht eurokonform zu erklären, wird manche Feministin in ihrer Anti-EU-Haltung bestätigen. In der Tat ist es unerträglich, dass sich elf – selbstverständlich männliche – Gralshüter des EU-Rechts an das Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts klammern, ohne die in derselben EG-Richtlinie 76/207 festgeschriebene Regel zu beachten, wonach Massnahmen zur Behebung von Ungleichheiten zulässig sind, welche den Frauen den Zugang zu Anstellung, Beförderung und beruflicher Ausbildung erleichtern. Die Präsidentin der Europäischen Frauenlobby, Anne Taylor, reagierte denn auch prompt mit dem Hinweis, dass die Frauen in Europa mit dem Stimmzettel der weiteren europäischen Integration einen Riegel schieben könnten, falls im zweiten Paket der Maastrichter Verträge nicht positive Gleichstellungsmassnahmen quasi verfassungsmässig abgesichert würden.

Ich meine, dass wir Feministinnen im eidgenössischen Glashaus uns davor hüten sollten, einmal mehr in simplistischer Manier die Männerbastion Europa mit Steinen zu bewerfen. Wo in der Schweiz haben wir ein Gleichstellungsgesetz, das den Staat verpflichtet, Frauen einzustellen und zu befördern, bis eine gewisse Quote erreicht ist? Wieviel Wert ist ein Klagerecht gegen Lohnungleichheit und andere Diskriminierungen, das den Klägerinnen keinen wirklichen Kündigungsschutz bietet? Wie viele Klagen wegen sexueller Belästigung am Arbeitsplatz sind in der Schweiz hängig oder letztinstanzlich entschieden? Hätte ein europäischer Gerichtshof schweizerisches Recht unter der EG-Richtlinie 76/207 zu beurteilen, hätte er gar keinen Anlass, die Bevorzugung von Frauen zu rügen. Kein Wunder, hat es in der Schweiz noch keinen Gerichtsfall wie denjenigen des Bremer Gartenbauingenieurs gegeben. Gesetzgeber und Gerichte achten bei uns von selbst darauf, dass die Gleichstellungsbäume nicht in den Himmel wachsen. Oder dass zumindest Tarzan neben Jane darauf Platz findet. AHV-Alter, Feuerwehrpflicht und Unterhaltszahlungen bei Scheidungen sind nur ein paar Stichworte dazu.

Damit will ich nicht sagen, es sei auf EU-Ebene alles zum besten bestellt in Sachen Gleichstellung von Frau und Mann. Anspruch und Wirklichkeit klaffen auch hier weit auseinander. Das vom Gerichtshof nun zugunsten eines Mannes ausgelegte Gleichstellungsgebot gilt selbstverständlich auch für die EU als Arbeitgeberin. Es verkommt jedoch praktisch zum toten Buchstaben mit der Festsetzung eines Höchstalters von 35 Jahren für alle, die sich um eine feste Anstellung bewerben. Aber in Brüssel wie in den Ländern der EU haben Feministinnen Verbündete, die auf eine gerechtere Gesellschaft hinarbeiten. Das vierte mittelfristige Aktionsprogramm 1996–2000 zur Gleichstellung von Frau und Mann ist in Bearbeitung, und Kommissionspräsident Jacques Santer hat, auf Anregung der Europäischen Frauenlobby, gleich zu Beginn seiner Amtszeit eine Arbeitsgruppe von KommissärInnen gebildet, die sich unter seinem Präsidium des Themas Frauenförderung annimmt. Auf so eine Idee ist in der Schweiz noch kein Bundesrat und keine Bundesrätin gekommen. Kümmern wir uns also lieber fleissig um die Balken in Schweizer Augen, bevor wir die Splitter im Auge unserer europäischen Brüder beweinen.

YVONNE LENZLINGER ist Juristin und Redaktorin bei der «Wochenzeitung» WoZ.